

Andertens verleichen jhro hochwürden und gnaden, herr abbt Nor- / bert, und löbliches gottshauß St. Luzi obangezogenen bestands männern / alle s[alvo] h[onore] kühe und übriges rind viehe nach tenor und inhalt des / jnventarii, wie auch 4 pferd sambt aller zugehör an gschiff und gschirr / und übrigen werkheüz, so zur anbau(ung) und anpflanzung der überlasßenen / güther, wie auch zu einsammlung der feldfrüchten nothig und de facto / beÿ handen seind. /

Drittens wird ihnen überlasßen daz alte hauß, iedoch mit vorbehalth des / großen kellers und zweÿer zimmer alß des dermahlen von herrn pfarrer / bewohnten und gleich darneben stehenden. Daz übrige ganze hauß alß / der alte keller, torkh(e) sambt denen der statthalterey eigenthumlichen / hüttenen und züber, auch darneben stehenden zimmer, nicht minder die / dreÿ oder vier noch übrige zimmer und korn boden werden denselben / gleichfahls zu dero gebrauch überlasßen. Es verpflichtet sich aber / daz gottshauß St. Luzi auf eigene speesen denen selben zu dero noth- / durfft ein kuchel und stuben in angezogenen alten hauß erbauen / zu lasßen. Anbeÿ aber solle ihnen, bestands männern, heiter und / klar angedungen und sie verpflichtet seÿn, wofern in den ihnen / angewißenen wohnungen entweder durch sie oder andere in solche / wohnungen eingelassene jnsasßen auß straff- und schuldbahrer / nachlasßigkeit oder übersehen feÿer (welches der gütigste gott / miltest abwende) außkomen und hiermit Bänderischer statthalterey / oder anderwärts hierauß ein schaden entstehen solte, solchen schaden / auß aignen mittlen zu vergüthen und abzutragen. /

Viertens, daz große hauß oder die sogenannte statthalterey solle auch ein- / zig und allein denen ieweiligen patribus, herren statthalter und pfarrer / zum gebrauch und wohnung dienen. /

Fünfftens werden ferners ihnen, bestands männern, überlasßen der große / stad(e)l zu Bendern mit aller bestallung und behaltnußen, der Zechen / stad(e)l, hütten und scherm auf der alp, daz wäsch und bach hauß aber soll / sowohl der statthalterey zu Bendern alß ihnen gemein seÿn, alwo / abermal die erst oben angesezte bewandnuß und condition, beÿ / einer etwanig (so doch gott abwende) auß ihrer, der bestands / männern, oder derer von ihnen gesezten jnsasßen schuld sich ereignenden / feÿers brunst, erneÿeret und außtrukhlich beÿgefieget seÿn solle. / Übrigens soll die holzbehaltnuß alleinig der statthalterey reserviert / seÿn. /

Sechstens werden offtgedachten bestands männern verlichen alle der / pfarrey Bendern zufallende zechende an fesen, rogen, gersten, / waizen, türkhen, bohnen, erbsen, hanff, flachß, hirsch, fenkh, rueben, / grundbühen, obs, moost, hünere, s[alvo] h[onore] schwein etc., in summa all und iedes, / so in Bänderischen, Gamprinischen,

Roggellischen, Abanxischen, Freschischen, / Schellenbergischen, Abergischen und Schönbüehlichen güthern fallet, was / gattung, nahmens und zechenbahres immer solches seÿn mag, mit allem / recht und bezüechen, wie es die Bänderische statthalterey bishero / yblich bezochen, gerechtsamet und eingesamlet hat. Diß alles / yberlasset und verleicht ein hochwürdig gnädiger herr abbt / und löbliches gottshauß St. Luzi denen oft angeregten bestands männern / zu nuzen, zu geniesen und zu beziehen nach ihren eigenen belieben / und dergestalten, daz sie die überlasßene güther anpflanzen, anbauen, / arbeiten, alle frucht und gewächs, wie auch alle zechende einsamlen, / für sich behalten, verkhauffen und mit selben nach aigner willkühr / schalten und walthen, die s[alvo] h[onore] kühe nuzen, die pferd und all darzue / gehörige gschiff und gschirr, wie auch daz gschiff und gschirr zum / sennen sowohl zu Bendern alß auf der alp die ganze währende zeit / des accords und bestand contracts gebrauchen mögen. /

Dißer accord aber solle sich auf acht iahr und nicht länger noch kürzer / erstrecken, nach deren verfließen es beeden theilen freÿ stehet, / solchen contract wider zu erneÿeren, oder, wofern nicht beliebig, / solchen neÿer dings zu bevestigen, soll er völlig aufgehoben und die / freÿe disposition der überlasßenen güther und all übriger verlichener / nuzbarkeiten dem gottshauß St. Luzi heimbegefallen seÿn. /

Worgegen und in ansechen der verlichener güther, zechenden und anderen / überlasßenen nuz und gnusß verpflichten und verbinden sich die be- / stands männer zu folgenden schuldigkeiten alß: /

Erstens verpflichten und verbinden sich selbige, daz sie dem gottshauß / St. Luzi in der statthalterey zu Bendern in dreÿ terminen an gueten, / gangbaren und gewichtigen gelt baar erlegen wollen iährlich / ein tausent und zweÿ hundert gulden reichs währung, welche be- / zahlung auf nachfolgende terminen gesezt und vestgestellt ist, / alß auf daz fest des heiligen Martini 1751: gulden 300, / auf St. Jörgi tag 1752: gulden 400, / auf St. Johann Baptista tag 1752: gulden 500, summa: 1200. / Und also in ferneren jahren biß der contract geendet, dergestalten, daz / die zu bezahlende letzte gelt summa auf daz iahr 1759 auf St. Johann / Baptista fest dem gottshauß St. Luzi gänzlich abgeführt seÿe. / Wan aber die Bänderische statthalterey von einem bezahlungs / terminn zum anderen von ihnen, b(e)stands männern, an gelt oder gelts werth / etwaß empfangen solte haben, soll ehevor ein nöthige rechnung mit / einander gepflogen und waß empfangen worden, beÿ dem bezahl- / ungs termin abgezogen werden. Es soll auch ein iede bezahlung / ohne speesen sowohl des gottshauß alß der statthalterey geschehen. /

Andertens, damit daz gottshauß St. Luzi wegen richtiger bezahlung / genugsam versicheret seÿe, stehet ein